

# Satzung

## zur Regelung der in der Stadt Vilsbiburg stattfindenden Märkte

vom 27.06.2011

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zur Regelung der in der Stadt Vilsbiburg stattfindenden Märkte folgende

### MARKTSATZUNG:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Vilsbiburg veranstalteten Märkte.
- (2) Die Stadt Vilsbiburg betreibt die Märkte als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtung.

#### § 2

##### Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den **Wochenmärkten** dürfen feilgeboten werden:
  - (1.1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - (1.2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei, auch im verarbeiteten Zustand, wie z. B. warme Würste oder gebratene Fische;
  - (1.3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  - (1.4) geschmückte Bindereien, soweit sie überwiegend pflanzlichen Ursprungs sind.
- (2) Auf den **Jahrmärkten** ist der Verkauf aller Waren sowie von Speisen und alkoholfreien Getränken zugelassen, soweit die Stadt Vilsbiburg ihre Genehmigung erteilt. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf der Erlaubnis der Stadt Vilsbiburg.

### § 3 Markttage

- (1) In der Stadt Vilsbiburg finden jährlich folgende Märkte statt:
  1. **Wochenmarkt**  
an jedem Mittwoch und Samstag,  
fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so entfällt der Mittwochsmarkt und der Samstagsmarkt findet am vorhergehenden Werktag statt;
  2. **Mittefastenmarkt**  
jeweils am 3. Sonntag im März;
  3. **Dionysimarkt**  
jeweils am 2. Sonntag im Oktober;
- (2) Der Stadt Vilsbiburg bleibt es vorbehalten, in dringenden Fällen, aus besonderen Anlässen oder besonderen Bedürfnissen die Märkte vorübergehend ganz oder teilweise zu verlegen oder auszusetzen.

### § 4 Marktverkaufszeiten

- (1) Die Marktverkaufszeiten des
  1. **Wochenmarktes**  
am Mittwoch und Samstag beginnen um 7.00 Uhr und enden um 12.00 Uhr;
  2. **Mittefastenmarktes**  
beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr;
  3. **Dionysimarkt**  
beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (2) Der Marktplatz darf frühestens beim Wochenmarkt eine Stunde und bei den Jahrmärkten zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

### § 5 Marktplätze

- (1) Als Marktplätze werden bestimmt der Stadtplatz und die Untere Stadt.
- (2) Die Stadt Vilsbiburg kann aus begründetem Anlass andere Straßen und Plätze bestimmen. Eine solche Änderung wird rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

## § 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den zuständigen Bediensteten der Stadt Vilsbiburg ausgeübt. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben
  - (2.1) sich auf Verlangen gegenüber der Marktaufsicht auszuweisen;
  - (2.2) der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren;
  - (2.3) der Marktaufsicht auf Verlangen sachdienliche Auskünfte und Einsichten zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren;
  - (2.4) den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktes Folge zu leisten.
- (3) Marktbezieher, die sich wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht widersetzen, können des Platzes verwiesen und vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme an den Märkten ausgeschlossen werden.
- (4) Die Stadt Vilsbiburg kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen.

## § 7 Zulassung und Zulassungsbedingungen

- (1) Wer auf den Märkten Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen und andere Vergnügungen bzw. Veranstaltungen abhalten will, bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufsfläche durch die Stadt Vilsbiburg bzw. deren Beauftragten.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes unter Angabe des Warenangebotes und des Flächenbedarfs (inklusive Vorbauten) einzureichen.

(4) Die Stadt Vilsbiburg oder ihr Beauftragter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen, so ist für die Zuteilung in erster Linie entscheidend, wie weit die vom Bewerber beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des jeweiligen Marktes entspricht. Weiterhin sind sodann der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Bewerbers, sowie das Verhalten bei früheren Märkten und der Zeitpunkt der Anmeldung angemessen zu berücksichtigen.

## § 8

### Zuweisung und Belegung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch den Beauftragten der Stadt Vilsbiburg nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Es ist verboten, die zugewiesenen Verkaufsflächen ohne Zustimmung der Stadt Vilsbiburg oder deren Beauftragten zu vergrößern, zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Die angemeldeten und genehmigten Warenkreise bzw. Dienstleistungen dürfen nicht geändert werden.
- (4) Das Feilbieten von Waren außerhalb des zugewiesenen Platzes ist nicht gestattet.
- (5) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Standplätzen ist, mit Ausnahme von speziellen Verkaufsfahrzeugen, grundsätzlich nicht zulässig und bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- (6) Soweit zugewiesene Verkaufsflächen auf den Märkten zu Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie von dem Beauftragten der Stadt Vilsbiburg anderweitig vergeben werden.
- (7) Auch nach Zuweisung des Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine Änderung der Platzzuteilung vornehmen.
- (8) Die öffentlichen Gehwege und die Zugänge zu den Geschäften, sowie die Gebäudeausfahrten müssen ungehindert benutzbar sein.
- (9) Schaustellungen, Musikaufführungen und sonstige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen dürfen an den für den Markt bestimmten Plätzen während der Marktverkaufszeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Vilsbiburg stattfinden.

## § 9

**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Eigene Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf der zugewiesenen Verkaufsfläche am Tag des Marktes bezugsfertig, standhaft und sicher aufzustellen und so zu unterhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Verkehrs-, Energie- oder sonstigen Einrichtungen ist nicht zulässig. Das Verlegen von Kabeln und sonstigen Leitungen am Boden, quer über den Fußgängerbereich der Marktfläche, ist verboten. Stolperfallen sind gut sichtbar abzusichern.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen das Marktbild nicht beeinträchtigen und müssen hygienisch einwandfrei sein. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder Abdeckung nicht verwendet werden.
- (3) Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden angebracht sein. Sie dürfen nicht über die zugewiesene Verkaufsfläche hinausragen.
- (4) Warenstände, Tische oder Sitzgelegenheiten dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufsfläche aufgestellt werden.
- (5) Soweit elektrisch, mit Gas oder sonstiger Energie betriebene Geräte oder Einrichtungen verwendet werden oder leicht brennbare Ware feilgeboten wird, sind genormte, amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten.
- (6) Für Einsatzfahrzeuge müssen Fahrgassen von mindestens 4,00 m Breite freigehalten werden. Vorbauten dürfen nicht in die Rettungsgasse hineinreichen.
- (7) An jedem Verkaufsplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familienname, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort des Marktbeziehers anzubringen.
- (8) Die Marktbezieher müssen ihre zum Verkauf bestimmten Waren mit einem gut lesbaren Preisschild auszeichnen. Es kann auch eine Preistafel verwendet werden, die so anzubringen ist, dass die Marktbesucher die Einzelpreise des Warensortiments gut lesen können.
- (9) Marktbezieher, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen laufend geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Die Bestimmungen des Eichgesetzes sind in der gültigen Fassung zu beachten. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuziehen oder vorzumessen. Die Warenmessgeräte sind in reinlichem Zustand zu halten.

## § 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Unzulässig ist:
  - (1.1) Die gewerbliche Tätigkeit in einer Weise auszuüben, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen. Insbesondere ist es unzulässig, Marktbesucher durch Lautsprecher bzw. schreiendes Ausrufen auf das Warenangebot aufmerksam zu machen;
  - (1.2) Werbung, soweit sie nicht von Marktbeziehern an ihrem Standplatz und für ihre eigenen Zwecke erfolgt;
  - (1.3) das Feilbieten von Waren im Umhertragen auf dem Marktplatz;
  - (1.4) auf dem Marktplatz Tiere frei umherlaufen zu lassen;
  - (1.5) die Durchführung von Sammlungen aller Art und für jeden Zweck, sowie Mitgliederwerbung, auch wenn sie im übrigen Stadtgebiet genehmigt sind;
  - (1.6) der Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände;
  - (1.7) Glücksspiele, Veranstaltungen öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen ohne behördliche Erlaubnis;
  - (1.8) Betteln im Marktbereich;
- (2) Es ist verboten, Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise zuzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln. Insbesondere sind die Nahrungs- und Genussmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen.

## § 11 Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Anliegergrundstücke ist untersagt, der eigene Standplatz ist sauber zu halten.
- (2) Die Bestimmungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten. Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere dürfen keine Getränke in Einwegflaschen und Blechdosen verkauft und kein Wegwerfgeschirr und –besteck verwendet werden. Soweit Abfälle unvermeidlich sind und keiner Wiederverwertung zugeführt werden können, haben die Marktbezieher an ihren Ständen Behälter in bedarfsgerechter Zahl und Größe bereitzustellen und für ihre Entleerung selbst zu sorgen. Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Die Marktbezieher sind verpflichtet, nach Beendigung des Marktes für die Reinigung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge, sowie gegebenenfalls der Fahrbahn bis zu deren Mitte zu sorgen. Sämtliche Abfälle sind mitzunehmen, um sie einer geordneten Beseitigung zuzuführen.
- (4) Marktbezieher dürfen nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sein und müssen eine Schutzkleidung, soweit dies die Eigenart der Gegenstände des Marktverkehrs erfordert, tragen.
- (5) Die Marktbezieher haben dafür Sorge zu tragen, dass unverpackte Lebensmittel vor Staub, Verunreinigungen und Insekten, insbesondere Fliegen, geschützt werden. Zum Feilhalten sind Tische oder sonstige Verkaufsvorrichtungen zu benützen. Unmittelbare Bodenberührung, auch verpackter Lebensmittel, ist verboten.
- (6) Zum Umhüllen oder Überdecken von Fleischwaren, Butter, Käse, Schmalz, frischem und getrocknetem Obst dürfen nur unbedrucktes und unbeschriebenes Papier, Klarsichtbeutel und dergleichen oder reine, weiße Tücher verwendet werden. Schlachtgeflügel, Schlachthasen usw. dürfen nur in klar durchsichtigen, für Lebensmittel zugelassenen Umhüllungen feilgeboten und verkauft werden.

## **§ 12 Ausnahmen für den Einzelfall**

Die Stadt Vilsbiburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, bzw. in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften entgegen stehen.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes mit Verkaufseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet die Stadt Vilsbiburg nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrs-sicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Im Übrigen haftet die Stadt Vilsbiburg nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Vilsbiburg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Marktbezieher haben gegenüber der Stadt Vilsbiburg keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Marktbezieher haften gegenüber der Stadt Vilsbiburg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 14 Ersatzvornahme**

- (1) Weigert sich ein Marktbezieher, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Vilsbiburg die Handlung auf Kosten des Marktbeziehers ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von der Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## **§ 15 Marktgebühren**

- (1) Die Marktbezieher haben für die beanspruchte Verkaufsfläche eine angemessene Marktgebühr zu entrichten.
- (2) Die Marktgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der in der Stadt Vilsbiburg stattfindenden Märkte.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich:
  - (1.1) andere als die in § 2 zugelassenen Waren feilbietet;
  - (1.2) entgegen den §§ 10 und 11 Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten aufführt, auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft;
  - (1.3) gegen die Vorschriften der §§ 7 – 11 über die Namensanbringung, das Verhalten, den Aufbau und die Sauberkeit der Waren und Geräte verstößt, oder Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder verlässt;
  - (1.4) entgegen der Verpflichtung des § 6 den Anordnungen der Stadt Vilsbiburg oder deren Beauftragten nicht Folge leistet.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben berührt.



**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Jahrmarktsatzung vom 07.10.1991 und die Wochenmarktsatzung vom 24.05.1982, geändert mit Satzung vom 26.06.1991, außer Kraft.

Stadt Vilsbiburg  
Vilsbiburg, den 27.06.2011

Haider  
Erster Bürgermeister